

Laibacher Zeitung.

N^o. 43.

Donnerstag am 21. Februar

1850.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 10 fl., halbjährig 5 fl., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr. Für die Zustellung ins Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post porto-frei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 13 fl., halbjährig 6 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. C. M. Inzerate bis 12 Zeilen 1 fl. für 3 Mal einzuschalten.

Aemtllicher Theil.

Se. k. k. Maj. haben über Antrag des Ministers des Innern mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 15. d. M., den Ministerial-Secretär im Ministerium des Innern, Edward v. Lackenbacher, zum Sectionsrath allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät haben das am Metropolitan-Capitel zu Salzburg erledigte Canonikat dem Pfarrer und Dechant zu Piesendorf, Anton Hutter, allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Minister des Innern hat eine im Kronlande Schlessen erledigte Bezirks-Commissärsstelle erster Classe dem galizischen Subernal-Concipisten, Anton Hammer, verliehen.

Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 9. Februar 1850,

gültig für alle Kronländer, in denen das allerhöchste Stempel- und Targpatent vom 27. Jänner 1840 Wirksamkeit hat, wodurch einige von Seiner Majestät sanctionirte Aenderungen dieses Gesetzes kundgemacht und vom 15. März 1850 angefangen in Wirksamkeit gesetzt werden.

Mit Rücksicht auf das dringende Erforderniß, in den Bestimmungen des Stempel- und Targgesetzes vom 27. Jänner 1840 einige Verbesserungen und Ergänzungen eintreten zu lassen, noch ehe die vollständige Umgestaltung dieses Gesetzes in Anwendung gesetzt zu werden vermag, haben Se. Majestät über Anhörung des Ministerrathes anzuordnen geruht, daß folgende Bestimmungen vom 15. März 1850 an in allen Ländern, in denen das gedachte Stempel- und Targgesetz Wirksamkeit hat, in Vollzug gesetzt werden.

I. Gebühren-Ausmaß.

a) Werthstempel.

§. 1. An die Stelle des mit den §§. 14 und 19, Z. 1, des Stempel- und Targgesetzes vom 27. Jän. 1840 festgesetzten Ausmaßes der Stempelgebühr für die nach dem Werthe des Gegenstandes stempelpflichtigen Urkunden haben die beigefügten Stempel-Scalen sammt den beigefügten Bestimmungen zu treten.

b) Erwerbung unbeweglicher Sachen.

§. 2. Urkunden, wodurch das Eigenthumsrecht einer unbeweglichen Sache entgeltlich oder unentgeltlich übertragen wird, haben der Stempelgebühr von 15. kr. (im lombardisch-venetianischen Königreiche von 75 Centesimi) für jeden Bogen und in jeder Ausfertigung zu unterliegen. Für das Rechtsgeschäft selbst ist, wenn es nach dem 14. März 1850 geschlossen, oder erst nach diesem Tage die Rechtsurkunde darüber ausgefertigt wurde, eine Gebühr von 3 1/2 pCt. von dem Werthe der Sache zu entrichten.

c) Bücherliche Eintragungen.

§. 3. An die Stelle der Bestimmungen der §§. 27 Z. 1, 40 Z. 1, 50 Z. 4. und 61 Z. 3. des Deutschen, dann der §§. 28 Z. 1 und 41 Z. 4 des italienischen Textes des Stempel- und Targgesetzes vom 27. Jänner 1840, der Nachtrags-Verordnungen zu diesen Paragraphen und der Vorschriften über die Taxen für die Eintragungen in die öffentlichen Bücher haben sowohl für die Eingaben, die zur Erwirkung einer solchen Eintragung nach dem 14. März 1850 überreicht werden, als für die Eintragungen, die im Grunde dieser Eingaben in die öffentlichen Bücher Statt finden, folgende Anordnungen zu treten:

A. Die Eingaben um Eintragung zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentl. Bücher, es mag sich um eine Intabulation oder Pränotation handeln, unterliegen der Stempelgebühr von 15 kr. für jeden Bogen ohne Unterschied der Behörde oder des Amtes, wo sie überreicht werden.

B. Die Eintragung zur Erwerbung dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher selbst, hat a) gebührenfrei zu erfolgen, wenn es sich um die Eintragung des Eigenthumsrechtes handelt, für

dessen Erwerbung die Gebühr nach dieser Verordnung (§. 2) entrichtet wurde, oder wenn die Eintragung sich auf die Vollstreckung des Gesetzes vom 7. September 1848 über die Aufhebung des Unterhansverbandes und die Entlastung des Bodens gründet. Die Eintragung hat:

b) in anderen Fällen, wenn es sich um die Eintragung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache handelt, der Gebühr mit 1 1/2 Prozent ihres Werthes und

c) wenn andere Rechte einzutragen sind, sofern ihr Gegenstand eine schätzbare Sache ist, der Gebühr von 1/2 Prozent des Werthes ihres Gegenstandes, im entgegengesetzten Falle aber der Gebühr von 30 kr. für jedes eingetragene Recht zu unterliegen, dagegen

d) zur Löschung eines eingetragenen Rechtes gebührenfrei Statt zu finden

Auf die Eintragungen von Pränotationen zur Erlangung dinglicher Rechte haben die Bestimmungen der Absätze a) bis d) Anwendung.

Wird jedoch die Pränotation im Recurswege aufgehoben oder abgeändert, so kann unter Beibringung des Beweises um Rückerstattung der ganzen Procentual-Gebühr oder des verhältnismäßigen Theiles derselben eingeschritten werden, wovon jedoch für die im Grunde einer und derselben gerichtlichen Bewilligung bei einem und demselben Amte vollzogenen Pränotationen die fixe Gebühr von 30 kr. in Abzug zu bringen ist. Die Rückstellung von fixen Eintragungsgebühren finden nicht Statt.

Für das Lombardisch-Venetianische Königreich und Dalmatien lautet der §. 3 folgender Maßen:

An die Stelle der Bestimmungen der §§. 28 Z. 1, und 41 Z. 4, des italienischen Textes des Stempel- und Targgesetzes vom 27. Jänner 1840 und der Nachtrags-Verordnungen zu diesen Paragraphen haben sowohl für die Eingaben, die zur Erwirkung einer Umschreibung, Eintragung, Vormerkung, Löschung, Verminderung oder Uebertragung eines Rechtes in den Hypotheken- (Notifikations-) Büchern nach dem 14. März 1850 überreicht werden, als für die Eintragungen, die im Grunde dieser Eingaben, in die öffentlichen Bücher Statt finden, folgende Anordnungen zu treten;

A. Die gedachten Eingaben und die Hypothekarnoten unterliegen der Stempelgebühr von 75 Cent. oder 15 kr. für jeden Bogen ohne Unterschied der Behörde oder des Amtes, wo sie überreicht werden.

B. Die Eintragung zur Erwerbung dinglicher Rechte selbst, hat

a) wenn es sich um einen bestimmten Betrag oder einen schätzbaren Gegenstand handelt, der Gebühr von 1/2 Prozent des gedachten Betrages oder von dem Werthe des Gegenstandes zu unterliegen;

b) dagegen, wenn es sich um die Löschung oder Verminderung eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtes handelt, gebührenfrei zu geschehen.

Auf die Eintragung von Pränotationen zur Erlangung dinglicher Rechte hat die Bestimmung des Absatzes a. Anwendung. Wird jedoch die Pränotation im Recurswege aufgehoben oder abgeändert, so kann unter Beibringung des Beweises um Rückerstattung der ganzen Gebühr oder des verhältnismäßigen Theiles derselben eingeschritten werden, wovon aber für alle im Grunde einer und derselben gerichtlichen Bewilligung vollzogenen Pränotationen die fixe Gebühr von 1 Lira 50 Cent. oder 30 kr. in Abzug zu bringen ist. Die Rückstellung einer entrichteten fixen Gebühr findet nicht Statt.

C. Die Eintragung des Eigenthumes oder Besitzes eines liegenden Gutes in die Steuerregister erfolgt gebührenfrei. In so ferne jedoch in den Gebietstheilen, in welchen das Decret der italienischen Regierung vom 10. Februar 1809 in Wirksamkeit steht, diese Eintragung im Grunde eines vor dem 15. März 1850 geschlossenen Rechtsgeschäftes nach Ablauf der mit dem bezogenen Decrete vom

10. Februar 1809 Art. 22 vorgeschriebenen Frist von drei Monaten angefordert wird, ist die Gebühr mit 3 1/2 Procent des Werthes der in das Eigenthum oder in den Besitz übergegangenen Sache zu entrichten, wobei jedoch, so ferne die Urkunde über das gedachte Geschäft einen höheren Stempel als 75 Cent. oder 15 kr. unterzogen worden wäre, dieser entrichtete Stampelmehrbetrag an der nach dieser Bestimmung entfallenden Gebühr abzuziehen ist.

d) Stempelgebühr, die mit einem höheren Betrage als 20 fl. entfällt.

§. 4. In den Fällen, in welchen nach den Stempelstolen eine höhere Stempelgebühr als 20 fl. (im lombardisch-venetianischen Königreiche 60 Lire) entfällt, oder in welchen nach §§. 2, 3 dieser Verordnung eine Gebühr nach Procenten des Werthes zu entrichten ist, hat die Einzahlung der Gebühr in Barem bei einem derjenigen Aemter zu geschehen, welche durch eine besondere Verordnung werden näher bezeichnet werden.

Die Urkunde, von welcher die Stempelgebühr mit einem höheren Betrage als zwanzig Gulden (im lombardisch-venetianischen Königreiche 60 Lire) entfällt, ist binnen der mit dem §. 8 der gegenwärtigen Vorschrift festgesetzten Fristen dem zur Einhebung der Gebühr bestimmten Amte vorzulegen, und die entfallende Gebühr daselbst zu berichtigen. Es ist jedoch auch gestattet, vor der Ausfertigung der Urkunde unbeschriebenes Papier zu dem Amte zu bringen, die Gebühr zu entrichten, und die Bestätigung über die erfolgte Zahlung zu verlangen. Die amtliche Empfangsbestätigung wird in diesem Falle auf dem beigebrachten Papiere mit dem Besatze, daß die Zahlung vor der Ausfertigung der Urkunde geleistet wurde, an der Stelle, wo das Stempelzeichen angebracht zu werden pflegt, angebracht, und hat für die Parteien dieselbe Wirkung wie die Nachstempelung hervorzubringen.

II. Besondere Bestimmungen bezüglich der Gebühr von der Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Sachen.

a) Werthbestimmung.

§. 5. Als Werth einer unbeweglichen Sache wird angenommen bei der Gebührenbemessung:

1. Von einem Kaufe, in der Regel der bedungene Kaufpreis sammt dem Werthe der Nebenleistungen.

2. Von anderen Erwerbungsarten:

a) der durch die letzte gerichtliche Schätzung festgestellte Werth, wenn nicht gegen die Angemessenheit desselben aus der Zeit der Schätzungsvornahme oder aus anderen Umständen wesentliche Anstände sich ergeben.

b) In Ermangelung einer solchen Schätzung der Kaufpreis, um welchen die letzte Veräußerung Statt gefunden hat, sammt Nebenleistungen, falls sie nicht vor länger als 6 Jahren vorgenommen wurde.

In keinem der unter 1, 2 angeführten Fälle soll jedoch, so ferne die Sache der Grund- und Hauszinssteuer oder einer dieser beiden Steuerarten unterliegt, der Werth mit einem minderen Betrage als dem hundertfachen der ordentlichen Gebühr dieser Steuerarten angenommen werden, wenn nicht eine durch zufällige Ereignisse eingetretene Verminderung oder Verschlimmerung der Sache im Vergleiche mit dem der Steuerbemessung zum Grunde gelegten Zustande dargethan und das mindere Werthausmaß dadurch auf eine unzweifelhafte Art nachgewiesen wird.

Sowohl dem Steuerpflichtigen als auch der Steuerverwaltung steht aber frei, wenn gleich die unter 1, 2 angegebenen Mittel zur Gebührenbemessung vorhanden sind, über einen anderen Maßstab der Bemessung freiwillig übereinzukommen, oder zum Behufe der Letzteren eine besondere gerichtliche Schätzung anzufordern.

Die Werthbestimmung durch eine eigene gerichtliche Schätzung hat stets zu erfolgen, wenn und in so weit die Steuerverwaltung mit dem Steuerpflichtigen nicht über einen anderen Maßstab der Bemessung übereinkommt.

Bei der Werthbestimmung sind von dem Werthe der Sache nur die auf ihr haftenden Lasten, ohne welche der Gebrauch oder die Benützung der Sache nicht Statt finden kann, in Abzug zu bringen, sofern dieser Abzug nicht bereits in dem Maßstabe der Werthveranschlagung selbst begriffen ist. Die Werthbestimmung ist ferner auf denjenigen Zeitpunkt zu beziehen, in welchem der Erwerber der Sache deren Uebergabe zu fordern berechtigt war.

Die Kosten der gerichtlichen Schätzung hat der Staatsapparat zu tragen, wenn dieselbe auf Ansuchen der Steuerverwaltung vorgenommen wird, und ein Ergebnis lieferte, welches den von dem Steuerpflichtigen angegebenen Werthbetrag nicht um mehr als 12 1/2 Procent (ein Achtel) übersteigt. In jedem anderen Falle haben die Kosten dem Steuerpflichtigen zur Last zu fallen.

b) Fälligkeit der Gebühr.

§. 6. Das Recht des Staatsapparates auf die Gebühr von der Uebertragung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache tritt mit dem Zeitpunkte ein, in welchem das Rechtsgeschäft geschlossen wurde. Haben sich die Parteien zu einem schriftlichen Vertrage verabredet, so hat der Tag der Errichtung dieser Urkunde als dieser Zeitpunkt zu gelten.

c) Verpflichtung zur Anzeige.

§. 7. Das Rechtsgeschäft ist in dem Amte anzuzeigen und so fern darüber eine Urkunde errichtet wurde, diese demselben vorzulegen; nebstdem sind die zur Entrichtung der Gebühr verpflichteten Personen (§. 9) verbunden, dem Amte die zur Gebührenbemessung erforderlichen Nachweisungen und Behelfe zu überreichen. Auch die Gerichte haben dann auf Verlangen dem gedachten Amte die bei ihnen befindlichen Behelfe für diesen Zweck mitzutheilen.

d) Frist zur Anzeige und wem sie obliegt.

§. 8. Die Anzeige bei dem Amte anzubringen, liegt ob:

1. bei Geschäften, die im gebührenpflichtigen Inlande geschlossen wurden innerhalb 8 Tagen nach dem Abschlusse des Geschäftes, und zwar:

a) Wenn es bei öffentlichen Behörden, Gerichten, Ämtern vorgenommen wurde, diesen Behörden, Gerichten, Ämtern;

b) wenn es vor einem Notare oder unter Mitwirkung eines Advocaten oder mit öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalter geschlossen wurde, diesem Notare, Advocaten, Agenten, Sachwalter;

c) außer den unter a und b bemerkten Fällen bei den Theilen;

2. bei Geschäften, die außerhalb des gebührenpflichtigen Inlandes geschlossen wurden, jedoch in demselben Wirksamkeit zu erhalten haben, binnen 30 Tagen, nachdem die darüber errichtete Rechtsurkunde in das gebührenpflichtige Inland gebracht wurde, demjenigen, an den sie im Inlande gelangt ist;

3. in den Fällen 1 und 2 auch vor Ablauf dieser Fristen denselben Personen, ehe von der Urkunde im Inlande ein amtlicher Gebrauch gemacht, oder eine durch dieselbe übernommene Verbindlichkeit erfüllt oder im Grunde derselben eine andere rechtsverbindliche Handlung vorgenommen wird.

Die Beweisführung über die Beobachtung des vorgeschriebenen Zeitraumes liegt bei entstehenden Zweifeln dem Steuerpflichtigen ob. Der letztere ist insbesondere in dem Falle zu dieser Beweisführung zu verhalten, wenn die Zeit der Ausfertigung der Urkunde auf derselben nicht deutlich angegeben ist.

e) Wem die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr oder die Haftung für dieselbe obliegt.

§. 9. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr und die Haftung für dieselbe liegt, wenn eine Rechtsurkunde errichtet wurde, denjenigen Personen ob, welchen das Stempel und Targeseß vom 27. Jänner 1840 die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelgebühr und die Haftung dafür auferlegt. Bei zweiseitig verbindlichen mündlichen Rechtsgeschäften liegt die Verpflichtung beiden Theilen zur ungetheilten Hand ob, welche das Rechtsgeschäft eingegangen sind, bei einseitig verbindlichen mündlichen und schriftlichen nur demjenigen Theile, zu dessen Vortheil das Rechtsgeschäft geschlossen wurde. Der andere Theil haftet für die Gebühr nur in so fern, als er die Sache vor der Berichtigung der Gebühr dem Erwerber übergeben hat. Ueberdies haften jene Personen, welchen nach §. 8 dieser Verordnung die Anzeige des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes obliegt, für die aus der Unterlassung derselben entspringenden nachtheiligen Folgen.

f) Persönliche Befreiung.

§. 10. Die Bestimmungen des Stempel- und Targeseßes vom 27. Jänner 1840 über die persönlichen Befreiungen sind auch auf die Rechtsgeschäfte, wodurch das Eigenthum einer unbeweglichen Sache übertragen wird anzuwenden.

Ist hiernach im Falle eines zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäftes einer der beiden Theile gebührenfrei, so hat der andere Theil nur die Hälfte der Gebühr zu leisten; ist dagegen im Falle eines einseitig verbindlichen Rechtsgeschäftes der Erwerber selbst gebührenfrei, so kommt dem Rechtsgeschäfte die Gebührenfreiheit zu. Besteht bei dem Geschäft einer der beiden Theile aus zwei oder mehreren Personen, deren eine die Gebührenfreiheit genießt, die andere aber nicht, so hat die Gebührenfreiheit nur nach Maßgabe des Antheiles an dem Geschäft, welcher der gebührenfreien Person gehört, einzutreten.

Läßt sich dieser Theil auch nicht annäherungsweise bestimmen, so ist die volle Gebühr von den gebührenpflichtigen Personen zu entrichten.

g) Sächliche Haftung.

§. 11. Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache, haftet auf der Sache, welche den Gegenstand der Uebertragung ausmacht, und geht allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor.

(Fortsetzung folgt.)

Politische Nachrichten. O e s t e r r e i c h.

Wien, 18. Februar. Häufige Fälle, wornach Militär-Individuen äußerst verwahrlost, nicht selten ganz enträftet, ja oft sterbend eingebracht worden, hat das 3. Armeecommando veranlaßt — bei dem Umfande, „als eine so grobe Vernachlässigung der Dienstpflichten von strafbarer Gleichgültigkeit für das Wohl der untergebenen Militärmannschaft zeugt, und überdies einen gänzlichen Mangel von Humanität bekräftigt“ — die Spitalscommanden strengstens verantwortlich zu machen, wenn Individuen in so verwahrlostem Zustande in das Spital abgegeben werden — allsogleich und direct dem Armeecommando die dienstliche Anzeige zu machen, damit der Schuldtragende sofort ausgemittelt und eine so arge Verletzung der in Bezug auf die Conservation des Soldaten bestehenden Vorschriften kriegsrechtlich behandelt werden könne. — Eine strenge, aber leider sehr nothwendige Maßregel! (Wand.)

— Nach Berichten aus Galizien erwartet die dortige Bevölkerung mit großer Spannung die Landesverfassung. Man spricht mit großer Gewißheit von einer Theilung Galiziens in einen polnischen und ruthenischen Theil. Zu dem polnischen Theile würden gehören außer Krakau der Badowicer, Bohnier, Sandeicer, Taster, Tarnower, Rzeschower und Sanoker Kreis, zum ruthenischen Theile die übrigen elf östlichen Kreise, welchen noch das Gerücht die von Ruthenen bewohnte Gränzgespanschaft Ungarns beifügt.

— Wien 19. Februar. Im Laufe des gestrigen Tages ist im Hafen zu Triest das Dampfschiff „Der Schild“ mit 23 Passagieren aus Alexandrien eingelaufen. Wahrscheinlich brachte es Zeitungen und Briefe der letzten Ueberlandpost mit. Ueberhaupt qualifiziert sich der Weg über Triest immer mehr zu einer trefflich geeigneten Passage für die ostindische Post und die von ihr besörderten Reisenden. Im Laufe dieser Tage passirten 2 britische Officiere, die aus Aden am rothen Meere kamen, unsere Residenz.

— Sicherem Vernehmen nach stehen zahlreiche Ernennungen im gerichtlichen Fache nächstens zur Publikation bevor. Namentlich sollen bei den Landes- und Bezirksgerichten die noch vakant gebliebenen Assessor-Stellen besetzt werden.

— Das erste Heft des Landesgesetz u. Regierungsblattes für das Kronland Ungarn ist am 15. Februar ausgegeben u. versendet worden. Dasselbe ist in allen drei Landessprachen, nemlich deutsch, ungarisch und slowakisch erschienen und es sollen darin sämtliche Landes- und Landesgesetze, die Verordnungen des Ministeriums sowohl, als der höchsten Landesautoritäten und die Verfügungen des dritten Armeecorps Commandos, so wie der fünf Districts-Commanden von Ungarn aufgenommen werden.

Das erste Stück des ersten Hestes bildet die Bekanntmachung des Beschlshabers der k. k. Armee in Ungarn vom 10. November, wodurch die allerhöchst genehmigten Bestimmungen in Betreff der im Kronlande Ungarn provisorisch einzuführenden Gerichtsverfassung und Prozeßordnung kund gemacht werden.

Das zweite Stück ist eine Bekanntmachung des kais. bevollmächtigten Civilkommissär womit vier Verordnungen in Betreff der Grund- und Intabulationsbücher bei den Bezirksgerichten, in Betreff der Zuständigkeit der Strafgerichte, dann des Verfahrens in Strafsachen, in Betreff der Competenz der Gerichte in Concursfällen, und wegen Uebertragung mehrerer Wechselrechts-Angelegenheiten an die neuen gerichtlichen Organe veröffentlicht werden.

— Zahlreiche Militärbeförderungen stehen in Aussicht. Eines der nächsten Blätter der Wienerzeitung dürfte sie vielleicht bringen.

— Auf eine Aeußerung des Herrn Milnes im britischen Unterhause „Wenn Oesterreich es zufrieden

sei, sey'n Verfahren in Ungarn mit d. m. entschuldigen zu lassen, was in England vor 100 Jahren geschehen, so dürfte man es auch als um hundert Jahre zurück, geblieben betrachten u. dgl. m.“ antwortet die Allgemeine Zeitung mit folgenden trefflichen Worten: „Die Engländer haben in dergleichen ein glückliches, schlechtes Gedächtniß. Wir erinnern uns nicht, daß in den letzten zehn Jahren bei irgend solchen nationalen Recriminationen jemand gemahnt hätte an Nelsons bekannte Blutgerichte in Neapel, wobei „der Lord vom Nil“ unter Vernichtung eines Verräthers, angefeuert von seiner Maitresse Emma Hamilton, den Admiral Fürsten Carraciolo, an der Segelstange der „Minerva“ aufknüpfen ließ. Die Bitte des 70 jährigen Mannes, ihn zu erschießen, wies er mit trockenem Hohn zurück, und both dann (wie Wachsmuth sagt) „mit der Gesinnung eines Alba“ die Hand zu den dreihundert Hinrichtungen edler Neapolitaner, deren Galgen längs des Ufers, im Angesicht seiner Schiffe aufgerichtet waren. Würdig reichte sich daran die Hinrichtung Ney's und Labedoyeres, die dem mit Wellington eingegangenen Vertrag vertraut. Wir wollen hier kein Urtheil fällen über die Hinrichtung in Ungarn; in Ungarn, wo um den Bestand des Reichs gekämpft wird in einem langen, furchtbaren, verheerenden Kriege, dessen Beginn die Ungarn mit keinerlei Unterdrückung entschuldigen konnten, wurden kaum mehr Todesurtheile gefällt als in Raftatt und auf Cephalonien, wo die Vorgänge im Vergleich mit jenem wenig mehr als Heßjagden waren. Was aber das österreichische Heer betrifft, so ist dieses Heer ein tapferes, treues Heer, das keinen Vergleich zu scheuen hat, am wenigsten mit dem englischen Heere. Wie würde diese englische Armee wütheten wenn sie anderthalb Jahre um den Besitz Irlands zu kämpfen hätte, und ihm dort unter den Injurgen 10,000 Franzosen entgegenständen! Und doch ist Irland das Land des Jammers, während der ungarische Adel der freieste wenigstens der ungebildeten der Welt war!“

Triest, 15. Februar. Ein uns eben zugekommenes Schreiben erzählt, daß in den Dardanellen am 27. Jänner während eines heftigen, mehrere Tage andauernden Orkans der Blitz in die griechische Handelsbrigg „Giovanni“ einschlug, welche sogleich zu sinken begann. Der Capitän mit seiner Familie und den größten Theil der Schiffsmannschaft hatten noch Zeit sich in eine Schaluppe zu retten. Die auf dem unter ihren Füßen versinkende Wrake zurückgebliebenen Matrosen klammerten sich an die Mastbäume und schrien um Hilfe. Capitän Boivodich von der österreichischen Brigg „Graf Ghulai“ entsendete eine Barke, in welche einer der Unglücklichen aufgenommen werden konnte. Capitän Wellen vom österreichischen Dampfer „Germania“ ermutigte ebenfalls seine Matrosen, das Aeußerste zur Rettung der Schiffbrüchigen zu wagen, und setzte ein Boot mit acht Mann aus, denen es jedoch nicht möglich war, durch die hochgehenden Wellen zu dem Wrake zu gelangen. Unterdessen wurden abermals zwei Mann in die Barke des Capitän Boivodich gerettet, von denen jedoch der Eine in dem Augenblicke verschied, als er an Bord gebracht wurde; der andere erholte sich in einer einsamen, am Gestade liegenden Mühle, in welcher die Mannschaft der beiden Barken ebenfalls Zuflucht gesucht hatte. Von dort begab er sich in die Agentie des österreichischen Lloyd, wo sie auf das Zuversichtlichste aufgenommen und mit allem Nöthigen versorgt wurden. Unterdessen schrieten die verzweifelnden Griechen noch immer in herzzerreißendem Jammer um Hilfe, ohne daß die Capitane Boivodich und Wellen, denen die beiden Barken mit der 12 Mann starken Besatzung nicht mehr zu Gebote standen, etwas zur Rettung zu thun vermochten. Capitän Wellen machte nichts desto weniger einen abermaligen Versuch mit einer anderen Barke, den aber die stürmische See vereitelte. Erst am 28. Jänner vermochte man zu dem geborstenen Schiffe zu gelangen. Von den 4 noch auf demselben befindlichen Matrosen war nur Einer mehr am Leben; durch die außerordentliche Sorgfalt, welche ihm am Bord des Dampfers gesendet wurde, gelang es, ihm dieses zu erhalten. (Osterr. Triest.)

— C. A. — Mailand, 17. Februar. Endlich ist der Fasching zu Ende, der hier, wo der Ambrosianische Ritus herrscht sich einer um vier Tage längeren Lebenskraft erfreut, als in der übrigen Christenheit. Jedoch lang heißt nicht lustig, und es wird wohl wenige Städte geben, wo das Volk eine so große Gleichgültigkeit gegen Unterhaltungen zeigt, als es hier seit ein paar Jahren der Fall ist; während doch sonst Mailand als eine der lebenslustigsten und genußsüchtigsten Städte in Italien bekannt war. Deshalb wurde auch das Verbot der öffentlichen Maskenzüge und das Verbot mit Gyps-kügeln, sogenannten Coriandoli mit großem Stoismus aufgenommen. Man sieht es ein, daß die ernstesten Zeiten dergleichen Muthwillen nicht mehr wohl vertragen, und die Sitte war schon seit mehreren Jahren ziemlich in Schwinden. Allerdings ver-

liert der Fremde den eigenthümlichen Anblick der in einer dichten Staubwolke gehüllten Häuser, der mit wüßigen Mädchen und Frauen besetzten Balcone, von denen auf den Straßen ein Hagel von Projectilien regnete, und der zahllosen Equipagen mit jungen Leuten in weißen Blousen und weißen Hüthen angefüllt, die mit den Balconen und Fenstern das lebhafteste Kreuzfeuer unterhielten, ein Schauspiel, welches jährlich Tausende von Neugierigen aus den Provinzen herbeizog, die an ihrer Tracht und Haltung leicht kennbar, die gewöhnliche Ziel-scheibe dieses kleiderbeschmutzenden, und eben nicht leicht anprallenden Wizes bildeten. Es wird vielleicht für Ausländer nicht uninteressant seyn etwas mehr über diese Mailänder Carnevals-Gyps-Saturnalien zu erfahren, die fortan vielleicht wie die Gladiatorenkämpfe der Römer, oder die Turniere des Mittelalters nur in der Erinnerung fortleben werden, da bei dem Fortschritte unserer Zeit, das Volk sich mehr, an Barricaden als an Festen ergötzt, und lieber als Theatermusik den Donner der Kanonen und das Pfeisen der Kugeln, ein, wenn nicht gerade sehr erheiterndes doch genug lärmendes und gemüthsberregendes Orchester, hören möchte. Jedoch um auf die harmloseren vormaligen Coriandoli zurückzukommen; es waren diese kleine Gypshügelchen mit einem Kerne in der Mitte, die meist mit großen Löffeln mit einem elastischen Stiele versehen, geschleudert wurden, so daß sie für die auf den Straßen gehenden die Sonne recht eigentlich verfinsterten, und bald wie Schnee die Trottoirs bedeckten, wo sie dann gleich von den Straßenjungen sorgfältig gesammelt, und wieder verbraucht wurden. Es war ein Toben, ein Schreien, ein Jauchzen, daß einem Hören und Sehen vergehen möchte, und glücklich derjenige, der mehr als andere von einer schönen Hand mit solchen Liebesbeweisen überschüttet wurde. Es galt beinahe eine Erklärung; glücklich der, dem ein ganzer Korb auf dem Hute ausgeleert wurde; nie hatte sich ein liebliches Sträußchen, oder ein parfümirtes Billet so unzweideutig ausgesprochen; also daß Jeder, der auch nur einige Bekanntschaften in der schönen Welt hatte, sicher war, als Müller umgewandelt nach Hause zu kehren, wo er dann die erste Fasten-Woche mit Putzen und reinigen seiner Kleider von diesem Schnee zu thun hatte. Masken waren an diesen Tagen außer in den Wagen nur Wenige zu sehen, jeder suchte nur sich so viel möglich in Weiß zu kleiden, um eine gewisse Harmonie der Farben mit dem Aussehen der Straßen zu bewerkstelligen, wo man oft nach einem Monat Spuren der beliebten Coriandoli, in denen an einem Tage bisweilen hunderttausend Gulden verschleudert wurden, erkennen konnte.

Vergangenen Donnerstag und Samstag war aber nichts von den bunten Treiben zu gewahren. Wohl war ein mit Spaziergängern reichbevölkerter Corso, der durch das herrlichste Frühlingswetter begünstigt wurde. Sonst fehlte es nicht an kleinen Tanzunterhaltungen in vertraulichen Kreisen, aber die öffentlichen Maskenbälle in den Theatern waren von Einheimischen nur spärlich besucht, obgleich um Leute herbeizuziehen, eine Tombola in der Scala veranstaltet wurde, die aber schwerlich für die Unternehmung einen Gewinnst abgeworfen haben dürfte. — In der Fastenzeit erwarten wir im Teatro die berühmte Ristori, die beste unter den italienischen Schauspielerinnen; in der Scala wird eine neue Oper „David Regio“ vom Maestro Capececiattro in Bälde aufgeführt werden.

In der Politik vollkommene Stille, die Beamtenwelt ist durch den neuen Erlaß des Ministeriums wonach in Verona eine Commission unter Vorsitz des Hofraths Rhoner, um die Ausführung der Beamten während der Revolutionsperiode zu untersuchen, eingesetzt wurde, in große Sorge und Bangigkeit versetzt.

Deutschland.

Berlin, 16. Februar. Unsere Polizei hat eigenthümliche Begriffe von politischen Versammlungen. Gestern Abends wurde der Stadtverordnete Klir während einer bei ihm abgehaltenen Soirée von einem Polizeicommissär überrascht, der die Gesellschaft zum Auseinandergehen zwang, da man der Behörde denunciirt habe, es sey eine politische Gesellschaft. Der Polizeicommissär bekannte zwar das Gegentheil, nachdem er die Gesellschaft in Augen-schein genommen, stützte sich jedoch auf seine Dredre, die Gesellschaft aufzulösen. — Befeler hat 20 Thlr. Ordnungstrafe zahlen müssen, weil er der Rückbe-rufungsordre als Abgeordneter in Frankfurt nicht Folge geleistet hat. — Schleswig-Holstein wird nächstens mit einer vermehrten preussischen Besatzung von 5—600 Mann beglückt werden. In Berlin selbst hat man nichts Neues weiter, als Hoffnungen, Befürchtungen und Reibungen mit der allmächtigen Polizei. — Die Mitgliederzahl beider Kammern schmilzt sehr zusammen, indem täglich mehrere Abgeordnete in ihre Heimat zurückkehren. Geht dieß so

fort, so dürften die Kammern bald nicht mehr beschlußfähig seyn. (Wand.)

Der Hamburger „Freischütz“ enthält ein Schreiben aus New-York mit folgenden interessanten Mittheilungen über das Thun und Treiben deutscher Flüchtlinge in Amerika: „Jeder sucht, sobald er kann, sich einen Erwerbszweig zu verschaffen. A. Heramer practizirt als Arzt, seine Familie hat ein Hôtel übernommen, Fröbel hat eine Seifensiederei und Germain Metternich eine Druckerei angelegt. Haas, während der badischen Revolution Commandant in Mannheim, ist jetzt Kellner im Hôtel Shakespeare, Weiting gibt eine Monatschrift heraus: „Die Republik der Arbeiter.“ Von Ujhazy und seiner Familie heißt es, daß seit deren Ankunft und dem Eintreffen anderer ausgezeichnete Ungarn die Einladungen, Demonstrationen und Meetings gar kein Ende nehmen wollen.“

Schleswig-Holstein.

Aus dem Holsteinischen, 12. Februar. Die Gesamtstaatsideen, die in Kopenhagen da und dort aufgetaucht sind, haben in Rußland, wie verlautet, an Theilnahme verloren, wiewohl allerdings das russische Cabinet mehr für Dänemark eingenommen: aber Oesterreich und Frankreich sind für einen solchen und der Präsident Louis Napoleon soll geäußert haben, er werde es nicht dulden, que l'Allemagne vole au Danemarq une de ses provinces. Nicht ohne Rücksicht darauf befindet sich der auch anderweitig beschäftigte Marquis de Tallenay in Berlin, wohin er, früher Gesandter in Hamburg, von Frankfurt gereist ist. Freilich fragt es sich, wie lange der Präsident noch am Ruder bleibt, da es in Paris überzukochen anfängt. Lord Palmerston, der gemeinsam mit Preußen gern den Herzogthümern beistehen möchte, scheint der Sache doch überdrüssig zu seyn und wünscht einen baldigen Friedensabschluß. Zu den größten Freunden Dänemarks gehört der König von Schweden, und der Plan, Rendsburg von Schweden zu besetzen, ist auch wieder angeregt. Dänemarks Absichten sind nicht recht klar. Man darf annehmen, daß der nach Berlin gesandte Cabinetscourier Bertouch eine beschönigende Auslegung der Thronrede überbracht hat, doch ist eine Kündigung des Waffenstillstandes von Seiten der dänischen Regierung gar nicht unwahrscheinlich, und daß in der ersten Aprilwoche der Krieg wieder beginnen solle, ist namentlich auf Ulfen sehr verbreitet. Von manchen Seiten meint man, es sei das sehr wünschenswerth, da Unterhandlungen doch zu nichts führen würden. (Wand.)

Italien.

+++ Livorno, 13. Febr. Am 4. l. M. ist im hiesigen Arsenal ein großes zweimastiges Schiff ein Raub der Flammen geworden. Es brannte 5 ganze Stunden, doch die Wände blieben. Als man es ganz auf die Seite legte, und den Boden einschlug, senkte es sich unter das Wasser, und der Brand hörte auf. Merkwürdig war es zu sehen, als die riesigen Mastbäume sich senkten, etliche hundert Mann, die herum beschäftigt waren, mußten ins Wasser springen, um nicht vom Tauwerk erdrückt zu werden. Heute und gestern haben wir schrecklichen Sturm.

Turin. Am 12. Februar wurde der Friedens-tractat mit Oesterreich nebst dem Gesetze, durch welches die piemontesische Regierung zur Vollziehung desselben ermächtigt wird, veröffentlicht. Diesen Documenten war nachstehende in französischer Sprache abgefaßte Note beigelegt:

„Da uns der Tractat und die Separat- und Zusatzartikel desselben sowohl im Ganzen als rücksichtlich der einzelnen, in demselben enthaltenen Bestimmungen genehm sind, so haben wir dieselben angenommen, gutgeheißen, ratificirt und bestätigt, so wie wir sie durch unsere, dem vorliegenden Actenstücke beigelegte, eigenhändige Unterschrift annehmen, gutheißen, ratificiren und bestätigen, sowohl für uns, als für unsere Erben und Nachfolger, indem wir auf unser königliches Wort und unsere königliche Treue versprechen, dieselben zu beobachten und unverklichlich beobachten zu lassen, ohne je denselben entgegen zu handeln, oder zu gestatten, daß aus was immer für einer Ursache und unter was immer für einem Vorwande denselben auf directe oder indirecte Weise je entgegengehandelt werde. Zu dessen Bekräftigung haben wir vorliegende Actenstücke durch den Chevalier Maxime Tapparelli, Präsidenten unseres Ministerrathes, Minister des Auswärtigen, Kronnotar und General-Oberpost-Inspektanten, contrasigniren, und unser großes Siegel beidrücken lassen.“

Gegeben in Moncalieri, am 12. Tage des Monats August, im Jahre des Heils 1849. (Opinione.) Die neapolitanischen Journale veröffentlichen nachstehendes Decret des F. M. Nunziante:

Art. 1. Die Provinz Calabria citeriore ist in Belagerungsstand erklärt.

Art. 2. Im Hauptorte dieser Provinz wird ein Kriegsgericht seinen Sitz haben, von welchen alle eingebrachten Banditen standrechtlich zu richten sind. Gleiches Schicksal trifft die ihnen befreundeten Fehler und Spione; ferner Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde schriftliche sogenannte Ranzionforderungen bestellen, die Empfänger solcher Forderungen, wenn sie die Behörden nicht sogleich in Kenntniß setzen, endlich noch jene, welche den Vagabunden Unterstand und Lebensmittel geben.

Am 24. Jänner hatte Marshall Nunziante ebenfalls mehrere Kundmachungen erlassen, aus denen wir nachstehende hervorheben: In Folge des von mir, in der Absicht, den fortwährenden Raubausfällen in den Bezirken von Cotrone u. s. w. ein Ende zu machen, über diese Gebiete verhängten Belagerungszustandes, haben sich vier Banditen freiwillig den Behörden gestellt, und die Waffen und den ab-geschnittenen Kopf ihres Hauptmannes Rosario Durante mitgebracht, der sich im Widerspruche mit dem getroffenen Uebereinkommen, nicht mit ihnen zugleich ausliefern wollte.

Meinem früheren Versprechen gemäß sollen diese vier Banditen von den gewöhnlichen Gerichten gerichtet und überdies der königlichen Gnade empfohlen werden. Es soll ihnen ferner eine Summe von 100 Ducati als Belohnung für die Tödtung ihres Hauptmannes ausgezahlt, und ihre, auf meinen Befehl, Vorsichts halber eingezogenen Verwandten sogleich wieder auf freien Fuß gesetzt werden. (Mon. Lomb.)

Neues und Neuestes.

— Die Frankfurter Garnison wird künftig zwischen Oesterreich, Preußen und Bayern getheilt.

— Die Kammer der Reichsräthe in München verwirft das Juden-Emancipationsgesetz.

— Wie man hört, sind mit Rußland Unterhandlungen wegen Anschlusses von Telegraphenlinien auf mehreren Gänzpunkten im Zuge.

— Aus G.äfenberg schreibt man, daß Minister Stadion, dessen Gesundheitszustand sich zusehends bessert, auch im nächsten Frühjahre in der Nähe seines Arztes in Grafenberg verbleiben, und die höchst heilsame Cur fortsetzen werde.

— Dem Be nehmen nach wird Sr. Majestät im Laufe des kommenden Frühlings nach Triest reisen, um die österr. Flotte zu besichtigen, deren Dir-ga istung in Angriff genommen werden soll.

— Auf der Börse in Paris ist man nicht ohne Furcht wegen der revolutionären Bewegungen, die am Jahrestag der Februar-Revolution dort ausbrechen dürften.

— Vom Hrn. Cohaj, suppl. Professor der Philologie und Aesthetik an der Prager Universität, werden die griechischen Tragödien des Sophocles ins Czechische übersetzt, nächstens im Drucke erscheinen.

— Dr. Gabler, Kraesa und Zirczel arbeiten an einem französisch-czechischen Wörterbuche, das bedeutend vollständiger seyn wird, als die gewöhnlichen Handwörterbücher.

— Nach dem „Constitutionell“ versuchte es die französische Flotte nach dem Pyraus zu segeln, mußte sich aber der heftigen Stürme halber, durch die mehre Schiffe bedeutend litten, nach einer kleinen Insel retten. Epä'er kehrte sie nach Smyrna zurück, und hat nun am 23. neuerdings die Fahrt nach dem Pyraus angetreten.

— Wien, 18. Febr. Von Seite des Kriegs-Ministerium wurden alle Vorkehrungen getroffen, daß durch die Kriegsunruhen in Ungarn verwüsteten Pferdegestüte wieder mit der gehörigen Anzahl von Pferden und Czikosen versehen werden. Eine eigene Commission beschäftigt sich mit diesen für die Pferdebezugt höchst wichtigen Angelegenheiten.

— Nach einer Ministerial-Berordnung können die Rothschild'schen Loose, welche von dem Anlehen vom Jahre 1820 herrühren, als Cautions-Beträge bei den Cassen angenommen werden. Bei Veränderung der Cours-Verhältnisse sind die Vorschriften, die in dieser Beziehung über Staats-Obligationen bestehen, zu beobachten.

Feuilleton.

Aulich.

Aulich, aus Peggburg in Ungarn gebürtig, katholisch, ledig, 53 Jahre alt, als er in Arad am 6. Oct. v. J. gehängt wurde, war vor den Märztagen Oberstlieutenant im Inf. Regimente Kaiser Alexander. Als sich die Altgläubigen in Südungarn erhoben, und Stratimirović seine Glaubensgenossen zu unglaublichen Thaten der Kühnheit und Ausdauer in die Waffen rief, ward auch die Infanterie-Regiment gegen das unbezwingliche Bollwerk Szent Tamás beordert. Das Regiment hielt sich sehr wacker vor den feindlichen Schanzen. Commandant war damals Oberst Baron Bakonyi, der aber später zum General-Major avancirte.

Aulich trat nun an seine Stelle, und wir finden ihn im letzten Drittel des Jahres 1848 als Oberst an das linke Donauufer disponirt, um mit den diesseits des Flußes concentrirten Streikräften gegen das vereinigte Schwarzenberg-Simunich'sche Corps zu operiren. Als die Aprielpagane begann, zählte man Aulich, bereits General und Commandant des zweiten Armeecorps, gleichfalls zu den Männern des Tages, und ward wie die übrigen Heerführer namentlich in dem bekannten Bulletin „Kossuth's Stimme aus Gödöllö“ ddo. 7. April 1849 — als der Verdienstvollsten einer angeführt. Görgey marschirte nun bekanntlich aus der rechten Flanke zum Entsatze von Komorn ab, und ließ Aulich mit der Ordre vor Pesth zurück, die Kaiserlichen rastlos zu beschäftigen. Der zähe Haudegen that seine Schuldigkeit, und lieferte namentlich am 11. April durch den Obersten Asboth ein hitziges Treffen.

Aulich war es, der die Deputation der Pesther Stadt, als die Oesterreicher das linke Donauufer räumten, empfing, und bald prangte an allen Straßenecken Pesth's nachstehende Proclamation: „Bürger! Siegreich naht das ungarische Heer sich der Hauptstadt des nun bald befreiten Ungarlandes. Wir bringen Euch Freiheit, Unabhängigkeit und Frieden. Wir bringen Euch die höchsten Güter, damit Ihr dieselben für die Zukunft genießen könnt. Wir fordern Euch daher auf, an Eurer Tagesgeschäfte zu gehen, und durch nichts die Ordnung und Ruhe der Hauptstadt zu stören. Wir entbieten Euch unsern brüderlichen Gruß, und rufen mit Euch begeistert: Es lebe das Vaterland! Feldlager bei Pesth, 25. April 1849. Aulich, General und Commandant des zweiten Armeecorps.“

Es läßt sich leicht denken, daß die Anhänger der Tricolore in Pesth am 24. April einen Jubeltag feierten. Von den Giebeln, aus den Fenstern flatterte die dreifarbige Fahne, einzelne Husaren und Honveds sah man im Triumphe herumgeführt und mit Blumen und Bändern geschmückt. Nachmittags wurden Lebensmittel und Getränke nach Szinkota geschleppt, hierauf ging es zu Fuß und zu Ross, in Wagen und Tilburys in das Feldlager. Es gab ein Gedränge, als sey man auf dem Corso in Rom, auf dem Prado in Madrid. Aulich war der Held des Georgi-Tages.

Aus Szinkota berichtete Aulich den Entsatz von Komorn. Eine neue Auszeichnung erwartete ihn, als er sich noch im Laufe des April eines Abends in das Nationaltheater versügte. Man gab die Originaloper „die Rumanier“ und das zahlreich versammelte Publikum begrüßte den General, als er in seine Loge trat, mit einem donnernden Ehren. Um diese Zeit ward auf dem Rakossfelde eine Feldmesse gelesen, und nach dem Schlusse derselben der Militär-Tapferkeitsorden an die Fahne eines der abtrünnigen Bataillone des ungarischen Infanterie-Regimentes Don Miguel geheftet. — Anfangs Mai wurde der größte Theil von Aulich's Armeecorps zu dem Belagerungsheere von Ofen beordert.

Aulich besaß ein echt militärisches Gesicht, eine soldatische Cornure, und war mehr groß als klein. Als er nach Pesth kam, war sein Vollbart bereits stark ergraut. Er wurde damals wie fast alle unga-

rischen Generale porträtirt, und es stellten fast alle Peßher Kunsthandlungen sein lithographirtes Portrait zur Schau aus. Nach der Einnahme von Komorn ward sein Name dem großen Publikum nicht mehr genannt; später jedoch ließ ihn die Stadtsama am untern rechten Donauufer gegen den FML. Nugent operiren, was sich jedoch als lügenhafte Zeitungssente erwies. Er that vielmehr Dienste als Ambassadeur und überbrachte Görgey mit dem Minister Esanyi und dem FML. Kis den entscheidenden Befehl Kossuth's zur Concentrirung in Szegedin. Dasselbst führte er auch das Portefeuille des Kriegsministeriums. Aulich wurde ferner kurz vor dem Schlusse der ungarischen Tragödie von Görgey als General en chef par ordre des Reichstages zu Dembinski gesendet, um dem Polen den Befehl zu überbringen, sich mit der Südarmerie nach Debreczin zurückzuziehen. Dembinski verneinte. Aulich fiel wie die übrige Tafelrunde Görgey's.

Miscellen.

— In München circulirt ein Epigramm, welche sowohl den Premier Pfordten, als auch den großen Czar berührt. Es wird einem hochgestellten alten Herrn zugeschrieben, und führt den Titel Singularis und Pluralis und lautet:

Wie sehr der Czar auch haßt im Singular die Pforte,
So sehr beschützt und stützt er im Plural die Pforten;
Dem Singular schickt er Protest und grobe Worte,
Dagegen dem Plural den schönen Anna-Deben.

— Von der Verwüstung der königl. Paläste in Frankreich während der Februartage kann man sich einen Begriff machen, wenn man bedenkt, daß die Liquidationscommission der Civilliste in diesem Monat 25,000 Kilogrammes (gegen 480 Centner) Scherben von Spiegeln und Krystallen des Palais Royal versteigern wird. Früher schon sind für 6000 Francs Scherben von vergoldetem Porzellan verkauft worden.

— Neulich starb in Görz ein alter Bürger, er war ein leidenschaftlicher Liebhaber der Jagd gewesen, konnte aber natürlich schon seit lange diesem Vergnügen nicht mehr nachhängen. Von seinen Jagdgenossen war bereits Einer nach dem Andern in das Land gezogen:

Wo mit Vögeln alle Sträucher
Wo der Wald mit Wild,
Wo mit Fischen alle Teiche
Luftig sind gefüllt.

Eben war der Letzte derselben, ein Uhrmacher gestorben. Der alte Waidmann saß gerade bei Tische als er die Nachricht von dem Tode desselben empfing. Mit ausgebreiteten Händen Gott dankend, rief er aus: „Nun ich bin doch ein fester Bursche, habe alle Andern überlebt und sitze noch da frisch und gesund.“ In demselben Augenblicke sank er vom Schläge gerührt-leblos nieder.

Theater in Laibach.

Unter den in vergangener Woche vorgeführten Piecen dürften „Maria Magdalena“ und „der schwarze Doctor“ einer besonderen Besprechung am meisten werth erscheinen. Erstere, eine bürgerliche Tragödie von Fried. Hebbel, wurde schon nach dem Erscheinen auf die verschiedenste Weise beurtheilt, und bot reichlichen Stoff zu nicht uninteressanten literarischen Discussionen. Die Einen beleidigte die Zeichnung des Charakters der Hauptheldin des Stückes, und das scharfe Auftragen des Colorits in einzelnen Situationen beleidigte das ästhetische Gefühl derselben. Diese behaupteten, daß dadurch zwar eine momentane Gefühlsaufregung erzeugt werde; doch ließe die jede natürliche Gränze überschreitende Gräßlichkeit für die Folge kalt, was sie als einen Hauptfehler, vorzüglich bei sogenannten bürgerlichen Schauspielen, Tragödien u. s. w. erklären. Die Andern finden in der schaudervollen Dichtung eine zwar grelle, doch naturgetreue Zeichnung, eines leider nur zu häufig im wirklichen Leben vorkommenden Falles in seiner fürchtbaren Wirklichkeit, worin die sonst nur als möglich denkbaren Folgen realisiert erscheinen, und zählen das Stück den streng sittlichen der deutschen Literatur bei. Wie schlagen uns zur Parthei dieser Letzteren, und fügen mit Vergnügen bei, daß man endlich auch in Deutschland diese Ueberzeugung zu gewinnen scheint, indem nächster Tage dieses Stück auf der königl. Bühne in Berlin in die Scene geht, und eine Aufführung desselben in München bevorsteht. — Die Darstellung kann jedenfalls eine gelungene genannt werden.

Frl. Calliano (Clara) wußte viel Leben und Wahrheit in ihren Part zu legen, und führte denselben zu allgemeinem Beifalle durch. Von Hr. Zacharda (Meister Anton) und Fr. Spengler (dessen Frau) sind wir stets gewohnt, nur wahrhaft Ausgezeichnetes zu sehen. Hr. Buchwald (Leonhard) gab den verwerflichen Charakter mit aller Lebendigkeit; ganz die frostige Kälte des verruchten Verführers eines schuldlosen Bürgermädchens. Hr. Krossek (Secretair), der edle Verehrer seit der Jugend, führte mit gewohnter Routine seine Rolle durch, und Hr. Lehmann (Carl) befriedigte vollkommen. Das Stück wurde sehr beifällig aufgenommen.

Zum Vortheile des Herrn Lehmann wurde am 16. „der schwarze Doctor“ gegeben. Die beiden Glanzpartien Pauline und Fabio biethen den Darstellern zwar nicht leicht zu lösende Aufgaben, aber zugleich die höchst angenehme lohnende Gelegenheit, sich von der vortheilhaftesten Seite zeigen zu können. Die mehrfachen sentimentalen und grotesken Situationen, die verschiedenen Abstufungen von tiefster Seelenruhe bis zur himmelreißenden Schwärmerei können dem Dramaturgen nur willkommen seyn. Das Stück selbst trägt in allen Punkten den Stempel des Gallicismus, indem in den seinen Salon-Scenen nicht minder als in den schauerlichen Ausbrüchen einer entfesselten Phantasterei der französische Geist den Zuschauer gewaltsam in den Strom der Begehrtheiten mitreißt. Das Stück war bei dem hiesigen Theaterpublicum in gutem Andenken, da man mit hohem Vergnügen an die meisterhaften Leistungen der Frau Spengler und des Hrn. Buchwald sich erinnerte. Diesmal gab Frl. Calliano die Pauline, den Fabio wie ehemals Hr. Buchwald. Diese Darstellung kann bis jetzt die gelungenste des Frls. Calliano genannt werden. Sie entzückte durch seelenvolles, naturgetreues Spiel, und reichlicher Beifall, mehrmaliges Hervorrufen, lohnte die Künstlerin. Aber nicht minder trefflich war diesen Abend Hr. Buchwald, der besonders im letzten Acte wahrlich sich selbst übertraf. Fr. Spengler (Aurelie) ist stets, in Glanzpartien wie in secundären Rollen, die tief den Geist des Dichters erfassende Künstlerin. Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, der geschmackvollen Toilette zu erwähnen, die Fr. Spengler sorgfältig und ganz anpassend zu wählen weiß, eine Sache, die gewiß Berücksichtigung verdient. Hr. Krossek (Chevalier von St. Luce) zeichnete sich, wie immer durch die Feinheit der Bewegung, durch sein freies, kunstgeübtes Spiel aus. Seine Leistungen, besonders in diesem Genre, sind von allen Kunstverehrern längst anerkannt, und wir können, besonders in Anbetracht seines fast täglichen Auftretens, und seiner jedesmaligen künstlerischen Durchführung, ihm unsere volle Anerkennung nicht versagen. Frl. Lichtner (Lia) trug zur Rundung des Ganzen in ihrer beschränkteren Sphäre kräftig bei, ebenso Hr. Scutta (Basantano). Die Darstellung fand daher allgemeinen Beifall.

Den 18. v. „der betrogene Betrüger.“ Wenn gleich das Stück die großen Erwartungen mit Ausnahme des letzten Actes nicht genügend befriedigte, so wurde es im Ganzen dennoch nicht ungleichgültig aufgenommen, wozu vorzüglich der Träger des Ganzen Hr. Krossek, so wie Hr. Zacharda und Frl. Calliano beitrugen. Man bemerkte vornehmlich in den ersten drei Acten ein unliebsames Sichweitererschleppen, wovon freilich der größte Theil dem Dichter zur Last fällt, der viel zu wenig Interessantes hinein zu legen wußte. Mit Vergnügen sahen wir Hrn. Krossek, der durch seine feine, treffliche Mimik und Declamation so viel Leben den feinsten Nuancen zu geben wußte, und der sich als jugendlichen Intriguanten von der vortheilhaftesten Seite zeigte. Bei Hrn. Lehmann bemerkten wir (was bei ihm in der Regel nicht der Fall ist), daß er diesmal seine Rolle zu wenig memorirte, was, in einer Scene vorzüglich, auch auf Frl. Calliano nachtheilig wirkte, die sich jedoch ziemlich bald zurecht fand. Wir hoffen, daß wir in unseren Beurtheilungen für die Folge über das mechanische Memoriren uns bei keinem der Darsteller mehr zu beklagen haben werden, da wir sonst bemüht wären, in dieser Hinsicht gewiß die schärfste Sprache zu führen. Frl. Lichtner ist stets im naiven Fache eine äußerst liebliche Darstellerin. Fr. Krossek gab ihre Rolle gut, und fand besonders im Dialoge des vierten Actes allgemeine Anerkennung. Dr. Klu.

Lösung der Charade in Nr. 40.

Erste Sylbe.

Wer kennt nicht das Silberband
Die Erde heißt umfangend?
Es ist das Meer, dieß Wunderland,
Mit tausend Schätzen prangend.

Zweite und dritte Sylbe.

Wie des Lenzes Lüfte wehen,
Wild von seinem Hauch gelüßt
Aer's Kinder anferstehen,
Wied die Schwalbe froh begrüßt.

Das Ganze.

Wenn im Golf die Gondeln kreisen
Hell ertönt der Schiffer Lied,
Zwitschert ihre schlichten Weisen
Die Meeresschwalbe lustig mit.

Mathilde P.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Telegraphischer Cours-Bericht

der Staatspapiere vom 20. Februar 1850.

Staatspapiere zu 5 pCt. (in G.M.)	94 11/16
ditto „ 4 1/2 „	83 9/16
Obliq. der allg. und ungar. Hofkammer, der älteren lombardischen Schulden, der in Florenz und Genua aufgenommenen Anleihen	zu 3 pCt. — „ 2 1/2 „ — „ 2 1/4 „ 40 „ 2 „ — „ 1 3/4 „ —
Obliq. der Stände von Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und des Wien. Oberlandesamtes	zu 3 pCt. — „ 2 1/2 „ — „ 2 1/4 „ 40 „ 2 „ — „ 1 3/4 „ —

Wechsel-Cours vom 20. Februar 1850.

Amsterdam, für 100 Thaler Current, Rthl.	157 3/4	2 Monat.
London, für 100 Gulden Cur., Guld.	114	Ufo.
Frankfurt a. M., für 120 fl. südd. Wechs.	113 1/2	3 Monat.
Genua, für 300 neue Piemont. Lire, Guld.	102	2 Monat.
Hamburg, für 100 Thaler Banco, Rthl.	167	2 Monat.
Lissabon, für 300 Escudo's Lire, Guld.	112 1/2	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Guld.	11-24 1/2	3 Monat.
Mailand, für 300 Oesterreich. Lire, Guld.	102 1/2	2 Monat.
Paris, für 300 Franken, Guld.	134 1/4	2 Monat.
Paris, für 300 Franken, Guld.	134 1/2	2 Monat.

Gold-Agio nach dem „Lloyd“ vom 19. Februar 1850.

Gold-Agio nach dem „Lloyd“ vom 19. Februar 1850.	Brief	Geld
Russ. Münz-Ducaten Agio	—	19 7/8
ditto Rand-dto	—	19 1/2
Napoleon's or	9.6	—
Souverains or	15.50	—
Friedrich's or	—	9.12
Preuss. D'ors	—	9.14
Engl. Sovereigns	11.12	—
Russ. Imperial	9.17	—
Doppie	34 1/2	—
Silberagio	12 7/8	12 3/4

K. K. Lottoziehungen.

In Graz am 16. Februar 1850:

32. 7. 82. 83. 11.

Die nächste Ziehung wird am 27. Febr. 1850 in Graz gehalten werden.

In Wien am 16. Februar 1850:

50. 40. 11. 28. 36.

Die nächste Ziehung wird am 27. Febr. 1850 in Wien gehalten werden.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 338. (1) Nr. 1636.

Concurskündmachung.

Im Bereiche dieser Cameral-Gefällenverwaltung ist eine Amtsofficialen-Stelle für das Rechnungsfach mit dem Gehalte von jährlichen 600 fl. C. M. in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis zum 19. März l. J. eröffnet wird. Diejenigen, welche diese Stelle, oder für den Fall, als hiedurch eine Amtsofficialen-Stelle für das Rechnungsfach mit 500 fl. Gehalt erledigt werden sollte, diese letztere zu erlangen wünschen, haben Sorge zu tragen, daß ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sich über die zurückgelegten Studien, über Gefällskennntnisse, über die Kenntnisse im Verrechnungs-, Cassa- und Manipulationswesen, und über sonstige Eigenschaften und Sprachkenntnisse auszuweisen und anzugeden ist, ob und in wie fern der Bittsteller mit einem Beamten dieser Cameral-Gefällenverwaltung verwandt oder verschwägert ist, durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde verlässlich innerhalb des Concurs-Termines an die vereinte Cameral-Gefällenverwaltung gelangen. Von der k. k. steiermärkisch-österreichischen Cameral-Gefällenverwaltung.
Graz am 14. Februar 1850.

3. 316. (2)

Kündmachung.

In Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 23. Jänner 1850, Zahl 689 Sect. III., wird hiemit zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht, daß als angemessen erkannt worden sey, für die von Dividenden auf die hauptgewerkschaftlichen Einlagen aus dem Grunde nicht eintreten zu lassen.

(3. Laib. Stg. Nr. 43 vom 21. Februar 1850.)

sen, weil die ungünstigen Verschleiß-Verhältnisse während dem gedachten Zeitraume eine Anhäufung von Vorräthen an Flossen, Stabeisen und anderer Waare zur Folge gehabt haben.

Von der k. k. steierm. österr. Eisenwerks-Direction Eisenerz am 13. Februar 1850.

3. 330. (1) Nr. 1781.

Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Rassenfuß wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Handelsleute Gebrüder Heimann zu Laibach, durch Hrn. Dr. Würzbach, wegen ihrer Forderung pr. 536 fl. 41 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, der Schuldnerin Maria Jaki zu Rassenfuß gehörigen Realitäten, als: a) der im Grundbuche der Herrschaft Rassenfuß sub Urb.-Nr. 503 vorkommenden 1/2 Hofstatt zu Rassenfuß, geschätzt auf 992 fl. 5 kr.; b) des in eben diesem Grundbuche sub Urb.-Nr. 1158 vorkommenden Weingartens in Bresowitz, geschätzt auf 146 fl. 40 kr.; c) des eben-dasselbst sub Urb.-Nr. 1160 vorkommenden Weingartens in Bresowitz, geschätzt auf 160 fl.; d) des ebenda vorkommenden Weingartens sub Urb.-Nr. 1169, geschätzt auf 23 fl. 20 kr.; e) des im Grundbuche der Filialkirche U. L. F. zu Trauerberg sub Urb.-Nr. 7 und 8 vorkommenden Acker's Sheginka, geschätzt auf 222 fl. 40 kr.; f) des im Grundbuche der Filialkirche St. Florian sub Urb.-Nr. 1 vorkommenden Acker's pod Obešenco (Jagencal), geschätzt auf 265 fl. 25 kr. gewilliget, und es seyen zur Vornahme derselben 3 Feilbietungstagsatzungen, und zwar am 16. März, 16. April und 16. Mai l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte mit dem Beisage angeordnet, daß diese Realitäten einzeln, und zwar nur bei der 3. Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden, und daß die Grundbuchsextracte, Schätzungsprotocolle und Licitationsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.
Rassenfuß am 28. December 1849.

3. 332. (1) Nr. 2864.

Edict.

Ueber Ansuchen des Math. Spreizer von Neuberg, wider Jacob Kump von Dronau, ist das Verfahren wider Letzteren mit Klage vom 23. April 1846, 3. 1148, pctio. 76 fl. und Rectifizierung der auf den Weingarten in Gorenze erwirkten Pränotation anhängig gemachten Rechtsfache reasumirt, und zur Verhandlung die Tagatzung auf den 29. Mai 1850, um 9 Uhr Vormittags hiergerichtes angeordnet worden.

Da diesem Gerichte der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, so hat es zu seinen Händen den Hrn. Michael Sakner von Gottschee, als Curator ad actum aufgestellt, und Jacob Kump wird dessen mit dem Beisage hiemit verständigt, daß er zu obiger Tagatzung entweder persönlich oder durch einen selbst erwählten Sachwalter erscheine, oder ihm ad actum aufgestellten Curator bis zu dieser Zeit alle seine Rechtsbehelfe mittheile, widrigens er sich die durch diesfällige Außerachtlassung entpringenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben wird.
Bezirksgericht Gottschee am 5. October 1849.

3. 339. (1) Nr. 5727.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Eugen Mayer von Batenburg, in die executive Feilbietung der, dem Franz Jabeč von Podraga gehörigen und laut Schätzungsprotocoll vom 6. Dec. 1849, 3. 5534, auf 1233 fl. 40 kr. bewerteten, ehevor dem Hrn. Johann Semenzh von Podraga Hs.-Nr. 43 gehödig gewesen, im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Urb.-Fol. 773, Rect.-Nr. 15, vorkommenden 1/4 Hube sammt An- und Zugehör wegen dem Executionsführer schuldigen 214 fl. 50 kr. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagatzungen auf den 9. Februar, dann den 9. März und den 11. April 1850, jedesmal Vormittag um 10 Uhr im Hause des Executanten mit dem Beisage angeordnet, daß obige Feilbietungsobjecte bei der letzten Tagatzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.
Bezirksgericht Wippach den 21. Dec. 1849.

Nr. 623.

NB. Die I. und II. Feilbietungstagsatzung wird als abgehalten betrachtet, und die für den 11. April l. J. bestimmte III. Feilbietungstagsatzung abgehalten.
Bezirksgericht Wippach am 8. Februar 1850.

3. 340. (1) Nr. 423.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Modic von Neudorf, gegen Ferni Stritof von Krainče, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen im Herrschaft Radlischeger Grundbuche sub Urb. Nr. 297, Rectf. Nr. 482 vorkommenden gerichtlich auf 455 fl. geschätzten Realität und seines auf 1 fl. 10 kr. bewerteten Mobilars wegen schuldigen 103 fl. 45 kr. c. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsatzungen auf den 20. März, 20. April und 21. Mai 1850, jedesmal früh 9 Uhr in loco Krainče mit dem angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten, das Mobilare aber nur bei der zweiten Tagatzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 5. Febr. 1850.

3. 310. (2) Nr. 315.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird dem unbekannt wo befindlichen Casper Cuzner von Altemarkt, oder seinen gleichfalls unbekanntem Erben durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider ihn Matthäus Palčić von Markove, die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung des zu seinen Gunsten auf seiner im Herrschaft Schneeberger Grundbuche sub Urb.-Nr. 87, Rectf.-Nr. 76, vorkommenden Realität, ob 35 fl. 46 kr. intabulirten Vergleiches vom 13. März 1817 angebracht, worüber die Tagatzung zur Verhandlung auf den 30. April l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort des Beklagten oder dessen Erben unbekannt ist, hat, da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürfte, auf seine Gefahr und Kosten den Ferne Steile von Markove zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsfache nach der für die k. k. Erblande bestimmte Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der elbe wird also durch dieses öffentliche Edict zu dem Ende erinnert, daß er allensfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch selbst einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die ordnungsmäßigen rechtlichen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung dienlich erachten würde, widrigens er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden rechtlichen Folgen selbst beizumessen haben werde.
Bezirksgericht Schneeberg am 28. Jänner 1850.

3. 298. (2) Nr. 160.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Miterbinnen Apollonia Silla und Maria Silla, verehelichten Philippitsch, de praes. 26. Jän. 1850, Nr. 160 in die Versteigerung der Bernhard Silla'schen Verlassenschaft Nr. Rect. 524 unter Herrschaft Sobelsberg, in Podbukuje gelegen, sammt einigen Fahrnissen gewilliget und zur Vornahme die Tagatzung auf den 18. März 1850, um die 10 Frühstunde im Orte Podbukuje mit dem Beisage angeordnet worden, daß erwähnte Gegenstände bloß um oder über den Schätzungswert werden hintangegeben werden. Die Inventurschätzung und Bedingungen können hiergerichtes eingesehen werden.
Bezirksgericht Seisenberg am 5. Februar 1850.

3. 304. (3) Nr. 50.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird den unbekannt wo befindlichen Gregor Hafner, Vincenz Demšer und Lorenz Gorjanz, und ihren gleichfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe Herr Joseph Rosmann von Straßisch, als Besitzer der zu Straßisch Haus-Nr. 54 gelegenen, im Grundbuche des Gutes Schrottenthurn sub Urb. Nr. 9 vorkommenden Hube, die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung der auf dieser Hube haftenden Saggposten, als:
a) des für den Gregor Hafner intabulirten, zwischen ihm und Joseph Hafner abgeschlossenen Uebergabvertrages ddo. et intab. 1. Febr. 1785;
b) des für den Vincenz Demšer haftenden Bestandvertrages ddo. 12., intab. 13. December 1794;
c) des für den Lorenz Gorjanz, wegen 151 fl. 24 1/2 kr. L. W.; dann Zinsen, 7 Centner Heu und 3 1/2 Centner Stroh, unterm 14. März 1798 intabulirten gerichtlichen Vergleiches ddo. 10. Aug. 1797; bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Ver-

handlungstagung auf den 10. Mai d. J. Vormittag 9 Uhr hiergerichts anberaumt worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte nicht bekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Dorn von Krainburg als deren Curator zur Austragung dieser Rechtsache bestellt.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie rechtzeitig entweder selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder sonst einen Vertreter bestellen, überhaupt ordnungsmäßig einzuschreiten wissen mögen, widrigenfalls sie sich die aus ihrer Verabstimmung entstehenden Rechtsfolgen selbst beizumessen haben würden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 4. Jan. 1850.

3. 336. (1)

Verkaufs-Anzeige.

Das vor wenig Jahren neu erbaute schöne im besten Zustande befindliche Gasthaus Conf. Nr. 36, zu Großmannsburg, am schönsten Plage, an der Vereinigung zweier Strassen, mit 5 großen Zimmern, 3 Kellern, 1 Küche, einem vorzüglich geräumigen Vorhause, mit einem gewölbten Magazine, 2 Pferdestallungen, 1 Kuhstalle, gemauerter Dreschteme, Wagenschuppe und Holzlege, einem großen Hofraume, einem besonderen Wohngebäude, nebst Schweinstallung und Garten, dann 13 Joch gutcultivirten Acker-, Wiesen- und Waldgrundes, sind unter vortheilhaften Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen.

Da in dem nahe an der Hauptstadt gelegenen großen Markte Mannsburg 6 Jahrmärkte gehalten werden, diese Realität vorzugsweise gut gelegen, und so wie zum Gasthausbetriebe, auch zu einer Bräu- oder Handlungsunternehmung, überhaupt zu jeder Speculation sehr geeignet ist, so wird sie Kauflustigen zur Berücksichtigung mit dem Zusatze anempfohlen, daß die näheren Auskünfte im Hause von dem Eigenthümer, und in Laibach vom Hrn. Dr. Ahačič ertheilt werden.

Großmannsburg den 16. Februar. 1850.

3. 309. (2)

Verkaufsanzeige.

Ich wünsche meine, zu St. Barthelma im Bezirke Landstrafz liegende, im Grundbuche der Pfarrgilt St. Barthelma Nr. 57 vorkommende Hubrealität, bestehend aus einem Stock hohen Hause, aus 4 Zimmern, 1 Küche, 1 Speisekammer, 1 Keller und einem schönen Obst- und Gemüsegarten, nebst anderweiten dazu gehörigen Grundstücken, aus freier Hand zu verkaufen.

Die Kauflustigen belieben sich bei dem unterzeichneten Eigenthümer persönlich, oder mit frankirten Briefen zu wenden.

Mathias Gregoritsch,
Getreidehändler zu Laibach in der
Gradijscha-Vorstadt sub Nr. 41.

3. 223. (3)

Sehr wichtige Nachricht.

Jemand besitzt die große Kunst, eine stabile Maschine zu verfertigen, welche die Kraft hat, jedes Feuer augenblicklich zu löschen, und wenn sie in irgend einem Hause aufgestellt ist, so kann dieselbe 50 bis 60 Häuser zugleich mit dem nothwendigen Wasser versehen. Bestehen in einer Stadt oder einem Theile derselben mehrere solcher Maschinen, so kann man mit Hilfe derselben, wenn auch auf einmal die ganze Stadt in Flammen stünde, augenblicklich des ausgebrochenen Feuers Meister werden.

Auch verfertiget derselbe mobile (tragbare) Maschinen, welche bis zu einer Höhe von 12 Klafter jedes Feuer erreichen und daselbe schnellstens löschen; nebst diesen auch hydraulische Maschinen jeder Art, die alle bereits bestehenden noch um 15 % an Kraft übertreffen.

Diese dürften die Aufmerksamkeit der Spinnfabriken, Zuckerraffinerien, Mahl- und Sägemühlen-Besitzer besonders erregen.

Zu geneigten Bestellungen sämtlicher, in das technische Fach einschlagender Arbeiten sich erbietend, wird zugleich erklärt, daß die dießfälligen Baupläne und Kostenüberschläge von dem

Verfertiger solcher Maschinen selbst vorgenommen werden.

Die Adresse und das Nähere darüber ertheilt der Agent **Jos. Babnigg**, in der Theater-gasse Hs. = Nr. 18.

3. 305. (3)

Licitatio n.

Freitag den 22. d., von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, werden im 1. Stocke des Bürger-Spitals, in der Spitalgasse Nr. 271, verschiedene, durchaus gut erhaltene Möbeln, Tisch- und Küchengeräthschaften, nebst einem Fortepiano und einer eisernen Cassen-Truhe freiwillig licitanto verkauft.

Laibach am 16. Februar 1850.

3. 321. (2)

In Fuhrmann's Lehr-

und

Erzieh-Institute,

werden Normal-, Real- und Gymnasial-Schüler in allen vorgeschriebenen Lehrgegenständen nach den Anforderungen der Neuzeit gründlich unterrichtet, und sowohl im Institute selbst, als auch an öffentlichen Lehranstalten am Ende eines jeden Semesters geprüft. — Außer den für jede Classe vorgeschriebenen, sogenannten obligaten Lehrgegenständen, wird französische und italienische Sprache, freie Hand, Zirkel- und Situations-Zeichnen, Calligraphie, Malen, Musik, Gymnastik, Tanzen und Fechten im Institute von tüchtigen Meistern gelehrt. — Durch eine sorgfältige Ueberwachung und pädagogische Leitung, so wie durch einen gründlichen Unterricht und bewährte Methode ist von Seite der Anstalt Alles aufgeboten, die ihr anvertrauten Zöglinge zu sittlichen und wahrhaft gebildeten Menschen zu erziehen. — Es werden aber nur Pensionäre (mit Ausschluß sogenannter Externisten), im Alter von 6 bis 14 Jahren, aufgenommen. — Die näheren Bedingungen in der Anstalt selbst, Wien, Landstraße, Erdberggasse Nr. 106, beim Vorsteher A. Fuhrmann.

3. 303. (2)

Für den neu hergestellten und neu eingerichteten großen Gasthof

zur „ungarischen Krone“

im ehemaligen Kreisorde Adelsberg, welcher mit geschlossenen Hofräumen, guten Stallungen und Wagenremisen, einem schönen Garten und sonstigen Bequemlichkeiten gut versehen, an der Haupt-Commercial- und Militärstraße mitten zwischen Laibach, Görz, Triest und Fiume gelegen, wegen dieser Lage und der Nähe der Grotte von Fremden immer besucht wird und zu allen Speculationen geeignet ist, wird ein Pächter oder verrechnender Geschäftsführer gesucht.

Auskunft ertheilt die Gasthofsinnhabung daselbst, an die sich mündlich oder mit frankirten Briefen unter der Adresse „an die Innhabung des Gasthofes zur ungarischen Krone in Adelsberg“ gewendet werden wolle.

3. 300 (2)

Wohnungs-Vermiethung.

Im Hause Nr. 179, in der deutschen Gasse ist eine Wohnung im ersten Stocke gassenseits, bestehend in 6 Zimmern, 1 Küche, 1 Speisekammer, 1 Keller, 1 Holzlege und 1 Dachkammer zu Georgi 1850 zu vermieten. Nähere Auskunft ertheilt der Hausmeister daselbst.

3. 313. (2)

Großherzogl. Badisches Staats-Anlehen von fl. 14,000,000.

Ziehung am 28. Februar 1850. Hauptgewinne: fl. 50,000 fl. 15,000, fl. 5,000. 4 à 2,000, 13 à 1,000 u. u. Geringster Gewinn à fl. 42. Actien für diese Ziehung à fl. 2. Conv. = Mze. sind gegen unfrankirte Einsendung des Betrags in Banknoten bei dem unterzeichneten Großhandlungshaus zu beziehen. Plane und amtliche Ziehungsliste, welche letztere nach stattgehabter Ziehung den Betheiligten pünctlich zugesandt wird, sind gratis.

Moriz Stiebel Söhne, Banquiers in Frankfurt a. M.

3. 341. (1)

Eine Kalesche,

halb gedeckt, mit einem Bordache, zwei oder vierzig zu verwenden, auf Druckfedern, ist sehr billig zu verkaufen. Auskunft wird in der Karlstädter-Vorstadt Haus = Nr. 8, 1. Stock, Thüre links, zwischen 12 und 2 Uhr ertheilt.

3. 342. (1)

Anzeige.

Die jetzt vielseitig erfolgten Reformen respective Vernichtungen des Alten, veranlassen mich zur allgemeinen Öffentlichkeit zu bringen, daß ich alte Schriften, Bücher, überhaupt Urkunden aus Pergament gegen angemessene Preise übernehme. Ich wohne auf der Polana-Vorstadt Nr. 9, im ersten Stocke.

Blasius Verhove,
Goldschläger.

In der **Jgn. v. Kleinmayr'schen** Buchhandlung in Laibach ist zu haben:

Die von der hohen Gerichtseinführungs-Commission an sämtliche Civil- und Criminalgerichte, wie auch Gerichte in schweren Polizeiübertretungen und Grundbuchämtern in den Kronländern Kärnten und Krain, in Betreff der Amtsübergabe erlassene

Instruction

samt Formular eines Uebergab-Protocolls,

welcher ferner die Grundzüge der der neuen Gerichtsverfassung, so wie die neue Gerichtsvertheilung für die Kronländer Kärnten und Krain, beigegeben sind.

Groß-Median 8. 7 Bogen stark. In gefärbter Umschlag brosch. Preis 30 C. M.

Schuffelka, Frz., das Interim, die kleinen deutschen Staaten, und die deutsche Freiheit.

Motto:

Interim! Interim!
Der Teufel steht hinter ihm!

Wien 1849, 30 fr.

Fanotych, Joh., von Adlerstein, die letzten zwei Jahre Ungarns. Chronologisches Tagebuch der magyarischen Revolution. In 3 Bänden. 1. Lief., Wien, 1850, 40 fr.

Friedrich, J. N., Allgemeines Fastenbuch für katholische Christen Enthält: den goldenen Fastenspiegel, Morgen-, Abend-, Mef-, Beicht- und Communion-Gebete, Messlieder, Kreuzweg und Andachten zur schmerzhaften Muttergottes. Evangelien und Gebete für die Fastensonntage, Gesänge und Litaneien zum Segen; dann Betrachtungen, Kirchengebete, christliche Lehren und Gemüths-Erhebungen auf alle Tage in der ganzen Fastenzeit und die heilige Charwoche, mit der Leidensgeschichte unseres Herrn und Heilandes, Tagezeiten vom bitteren Leiden und Sterben Jesu Christi; die sieben Bußpsalmen, Gebete und Aufopferungen bei Besuchung des heiligen Altars-Sacramentes. der heiligen Gräber, und die Auferstehung. Zweite verbesserte, viel vermehrte Auflage. Mit einem Stahlstich. Wien, 1849, 1 fl.

Zoczek, Fastenbuch für Katholiken. Zweite, mit der Resandacht für die heil. Charwoche vermehrte Auflage. Wien, 1 fl. 36 fr.